



Notwendige Rechnungsangaben seit 1. Januar 2004

Durch das Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 ist § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG), der die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung festlegt, geändert worden. Der Vorsteuerabzug des Leistungsempfänger wird künftig nur noch möglich sein, wenn die Rechnung den gesetzlichen Voraussetzungen vollständig genügt. Der Vorsteuerabzug aus einer Rechnung, die vor dem 1. Juli 2004 ausgestellt wurde, wird noch möglich sein, wenn die Rechnung noch nicht alle neuen Anforderungen erfüllt, aber den bisherigen Anforderungen genügt.

Eine Rechnung muss nach § 14 Abs. 4 UStG die folgenden Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers.
2. Die Steuernummer des Leistungserbringers oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer.
3. Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
4. Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehrerer Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.
5. Die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und die Art der sonstigen Leistung. Den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinbarung
6. des Entgelts oder eines Teils des Entgelts bei Vorauszahlungen sofern dieser Zeitpunkt feststeht. Als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. Die Verpflichtung zur Angabe des Zeitpunkts der Lieferung besteht auch in den Fällen, in denen die Ausführung der Leistung gegen Barzahlung erfolgt.
7. Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung, sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.
8. Den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Kleinbetragsrechnung

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 100 € nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers.
2. Das Ausstellungsdatum der Rechnung.
3. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung.
4. Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerfreiheit gilt.

Gutschriften

Die Rechnungsanforderungen gelten in gleicher Weise auch für die Abrechnung mittels Gutschriften.